

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00619 vom 19. Mai 2022

ZH Verwaltungsgericht, 2022-05-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2021.00619](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2021.00619)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00619 du 19 mai 2022

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00619 del 19 maggio 2022

## Regeste

Schadenersatz | [Die Beschwerdeführerin absolvierte im Rahmen ihrer Ausbildung ein sechsmonatiges Praktikum beim Beschwerdegegner. Ende November 2017 wurde sie per sofort freigestellt und das Anstellungsverhältnis auf Mitte März 2018 aufgelöst. Im September 2020 forderte die Beschwerdeführerin den Beschwerdegegner auf, ihr den infolge der Verzögerung ihrer Ausbildung entstandenen Schaden zu ersetzen.] Die Beschwerdeführerin stimmte ihrer Freistellung (konkludent) zu; sie kann deren Rechtmässigkeit daher nicht (Jahre später) infrage stellen, um eine Haftung auf der Grundlage des Haftungsgesetzes zu begründen (E. 2.3). Ein allfälliger Schadenersatzanspruch wäre zudem verwirkt (E. 2.4). Es bestand vorliegend jedoch kein Anlass, vom Grundsatz abzuweichen, wonach dem mehrheitlich obsiegenden Gemeinwesen keine Parteientschädigung zuzusprechen ist (E. 3). Teilweise Gutheissung.

## Erwägungen

### E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen. Dispositiv-Ziff. III des Rekursentscheids vom 12. August 2021 ist insofern abzuändern, als für das Rekursverfahren keine Parteientschädigungen zuzusprechen sind.

### E. 5.1

Weil die Streitigkeit einen Streitwert von unter Fr. 30'000.- aufweist, sind die Gerichtsgebühren auf die Gerichtskasse zu nehmen (§ 65a Abs. 3 Satz 1 VRG). Ausgangsgemäss kann die (überwiegend) unterliegende Beschwerdeführerin keine Parteientschädigung erhalten (§ 17 Abs. 2 VRG). Dem Beschwerdegegner ist nach dem Vorgesagten ebenfalls keine Parteientschädigung zuzusprechen (vorn 3).

### E. 6

Weil der Streitwert mehr als Fr. 15'000.- beträgt, ist als Rechtsmittel die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) gegeben (Art. 85 Abs. 1 lit. b BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.